



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

17. Dezember 2021

Seite 1 von 6

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Frau Abgeordnete Heide Gebhard

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4663

A01

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
32.1.6

Herr Dr. Teuber
Telefon 0211 38424-304
Fax 0211 38424-999

nachrichtlich:

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Familie, Kinder und Jugend
Herr Abgeordneter Wolfgang Jörg

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail an: mirjam.hufschmidt@landtag.nrw.de

Antworten der Landesbeauftragten für Datenschutz und Information des Landes Nordrhein-Westfalen auf an sie gerichtete Fragen im Nachgang zur Anhörung zum Entwurf "Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung - ...", Drucksache 17/14280

Ihre E-Mail vom 06.12.2021,
meine Stellungnahme zur Anhörung vom 16.11.2021 (17/4567)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Datenschutzrecht ist eine Querschnittsmaterie, die widerstreitende Interessen - in diesem Fall des Kindeswohls einerseits und der Privatsphäre von Eltern und Kindern andererseits - in Einklang bringen soll. Dies gelingt nur im Dialog mit den relevanten Akteuren und den Vorstellungen und Erkenntnissen, die diese über das für eine Aufgabenstellung Erforderliche haben. Daher ist es fast unmöglich, ohne die Expertise und ohne Kenntnis der Bewertungen der zuständigen Ressorts für Gesundheit und für Kinder und Jugend und möglicherweise auch weiterer Akteure sehr konkrete Vorschläge für gesetzliche Regelungen zu einem noch in seinen einzelnen Strukturen unklaren Ärz-te*innenaustausch zu

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



formulieren. Sinnvoll wäre m. E. bei den Jugendämtern anzusetzen, welche Bedarfe diese als Hüter*innen des Kindeswohls an den Ärzteaustausch haben. Eine schnelle und zugleich der Sachlage angemessene gesetzliche Lösung, die kurzfristig formuliert werden kann, halte ich bei der komplexen Sachlage nicht für möglich.

Dies vorausgeschickt kann ich meine schriftliche Stellungnahme (17/4567) zur Anhörung zur Änderung des Heilberufegesetzes nur folgendermaßen erläutern:

Fragen der Fraktion der CDU

- 1. Um den Ärzteaustausch auch auf digitaler Ebene rechtssicher zu gestalten, sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Welche Ergänzungen sind hier nötig?**

Die Entbindung von der Schweigepflicht regelt nicht ein digitales Hinweissystem, aus dem Ärzt*innen Kenntnis darüber erhalten können, dass Kolleg*innen zu denselben Kindern oder Jugendlichen einen ähnlichen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung hegen. Ich verstehe die Frage nach der rechtssicheren Gestaltung auf digitaler Ebene so, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine solches Hinweissystem gemeint sind.

In meiner schriftlichen Stellungnahme (17/4567) in der Anhörung zur Änderung des Heilberufegesetzes hatte ich bereits dargelegt, dass ein solches Hinweissystem nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. g der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) durch ein Gesetz erlaubt werden muss. Auf die dabei zu beachtenden Datenschutzaspekte bin ich bereits unter Ziffer 2. meiner o. a. Stellungnahme eingegangen. Um aber zu einer konkreten Ausgestaltung einer solchen Regelung Stellung beziehen zu können, müsste zunächst geklärt sein, welche Stelle in welchem Rechtsregime mit dieser Aufgabe betraut werden soll. Hierzu wäre es aus meiner Sicht sinnvoll den Austausch mit den Ressorts für Gesundheit und für Kinder und Jugend zu suchen. Ich kann Sie zu diesen Fragestellungen nicht beraten, da diese kein Datenschutzfragen sind.



Noch einmal hervorheben möchte ich, dass eine möglichst klare Formulierung der Eingriffsschwelle, für das Einmelden von Kindern in eine solche Datei der wesentlichste Punkt einer etwaigen gesetzlichen Regelung ist. In einer Datenbank wird ein Verdacht perpetuiert und bleibt dort erhalten, auch wenn er unbegründet ist. Auch eine gute Pseudonymisierung sollte zwingend gesetzlich verankert sein. Außerdem müsste das Gesetz dazu Stellung beziehen, ob und wie Betroffene von der Meldung in das System in Kenntnis gesetzt werden. Weitere in meiner Stellungnahme skizzierte datenschutzrechtliche Anforderungen sollten in einer Verordnung geregelt werden, um die notwendige rechtliche Verbindlichkeit zu erzeugen.

2. Gibt es datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Austauschplattform wie RISKID, wenn ja – wie könnten diese rechtssicher beseitigt werden?

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, die über ein solches privates Hinweissystem vernetzt werden, setzt entweder eine Einwilligung oder eine gesetzliche Erlaubnis voraus. Die Einwilligung muss nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung vor allem freiwillig und informiert sein. Hinzu tritt die notwendige Erteilung einer Schweigepflichtenbindung für die Übermittlung an den Trägerverein, dem gegenüber auf Basis der geplanten Änderung des Heilberufegesetzes Gesundheitsdaten nicht offenbart werden können.

Eine gesetzliche Erlaubnis durch ein Landesgesetz zum eigenständigen Führen eines solchen Hinweissystems durch eine private Stelle halte ich aus kompetenzrechtlichen Gründen im Bereich des Kinderschutzes nicht für möglich.

3. Können Sie sich Regelungen über das Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW vorstellen, um eine datenschutzrechtskonforme Umsetzung einer Austauschplattform zu erreichen.

Das Gesundheitsdatenschutzgesetz regelt die Datenverarbeitung im Gesundheitswesen. Bei einer Hinweisdatei für den interkollegialen



Ärzt*innenaustausch nach § 4 Abs. 6 KKG würde es sich um ein Instrument zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdung handeln. Daher halte ich das Gesundheitsdatenschutzgesetz persönlich nicht für den geeigneten Rechtsrahmen. Hierzu sollte aber auch der Austausch mit dem für dieses Gesetz verantwortlich zeichnenden Gesundheitsministerium geführt werden.

Fragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

In Ihrer Stellungnahme führen Sie aus: „Aus meiner Sicht wäre eine Präzisierung der Tatbestands-voraussetzungen und eine Harmonisierung mit den Voraussetzungen des KKG dringend anzustreben, um die Voraussetzungen an die Entbindung von der Schweigepflicht und die noch zu treffende Regelung eines interkollegialen Ärzt*innenaustauschs im Sinne des §4 Abs. 6 KKG in Übereinstimmung zu bringen.“ (Bettina Gayk, Stn 17/4567, S.

- 1. An welcher Stelle müsste der Gesetzesentwurf (Drucksache 17/14280) geändert werden? Welche konkrete Präzisierung müsste Ihrer Meinung nach bei dem vorgelegten Gesetzesentwurf vorgenommen werden?**

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf gegebenen Erläuterungen sollten mindestens in der Weise im Gesetzestext Eingang finden, dass konkrete Tatsachen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen begründen müssen. Ich würde auch eine Dokumentationspflicht der Ärzt*innen darüber für sinnvoll halten, welche konkreten Tatsachen sie dazu veranlasst haben, den kollegialen Ärzt*innenaustausch zu suchen. Dies wäre auch im eigenen Interesse der Ärzt*innen, wenn in Frage gestellt wird, ob die Schweigepflicht berechtigt durchbrochen wurde und Ärzt*innen sich möglicherweise strafbar gemacht haben.

Ich hatte bereits in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich hier um berufsrechtliche Regelungen handelt. Daher ist eine Rückkopplung mit diesem Fachbereich zu einer solchen Änderung ratsam.



2. Inwieweit sollte oder müsste der Adressatenkreis klarer eingegrenzt werden?

Dazu sehe ich keinen Bedarf. Ärzt*innen, die mit möglichen Kindeswohlgefährdungen in ihrer Praxis nicht konfrontiert sind, sind ohnehin tatbestandlich ausgeschlossen, den interkollegialen Ärztinnenaustausch zu suchen.

Hinten in Ihrer Stellungnahme führen Sie aus:

„Weiterhin wären Überlegungen erforderlich, von welcher verantwortlichen Stelle in welcher Weise und an welchem Ort die im Rahmen eines interkollegialen Ärzt*innenaustausches entstehen Daten gespeichert werden sollen. Es ist zu klären, wann sie gelöscht werden bzw. ab welcher Altersgrenze ein Verbleib in der Datei nicht mehr erforderlich ist und eine automatische Löschung erfolgt.“ (Bettina Gayk, Stn 17/4567, S. 5). In der Stellungnahme werden Fragen zur verantwortlichen Stelle, Speicherort von Daten, die im Rahmen der interkollegialen Ärzt*innenaustausches entstehen sowie Löschfristen etc. angesprochen.

3. Welche Vorschläge haben Sie zu den angesprochenen Gesichtspunkten? Ist es überhaupt sinnvoll in diesem Zusammenhang Daten auf Datenbanken zu speichern, die nicht von öffentlichen bzw. staatlichen Stellen wie dem Jugendamt geführt werden? Und wenn doch, wie müsste diese im Sinne Ihrer Stellungnahme eingegrenzt werden. Würde eine fehlende Präzisierung der datenschutzrechtlichen Bedingungen die Rechtskonformität des Gesetzentwurfes in Frage stellen.

Ich habe diesen Hinweis aufgenommen, da anhand der Liste der geladenen Sachverständigen erkennbar war, dass auch eine digitale Unterstützung des interkollegialen Ärzteaustauschs Gegenstand der Beratungen sein würde und wollte vorsorglich erläutern, dass mit der Entbindung von der Schweigepflicht nicht automatisch eine Datenverarbeitung zur Unterstützung des interkollegialen Ärzt*innenaustauschs erlaubt ist, sondern dass es dafür einer spezifischen Rechtsgrundlage bedürfte. Im Zusammenhang mit der Befugnis im KKG zur Regelung eines interkollegialen Ärzt*innenaustauschs durch Landesgesetz sehe ich keinen



Raum, private Stellen zum Führen von Hinweissystemen auf Kindeswohlgefährdung zu legitimieren. Das KKG regelt die staatliche Aufgabe des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung.

17. Dezember 2021

Seite 6 von 6

4. Welche datenschutzrechtlichen Bedenken existieren hinsichtlich des vorgelegten Gesetzesentwurfes über die gestellten Fragen hinaus?

Ich verweise auf meine o. g. Stellungnahme. Darin habe ich auch schon darauf hingewiesen, dass das ärztliche Gespräch über Patient*innen im Rahmen des interkollegialen Ärzt*innenaustauschs keine Frage des Datenschutzes ist, sondern hier berufsrechtliche Regelungen getroffen werden. Insoweit kann ich keine weiteren datenschutzrechtlichen Aspekte beitragen. Meine Skepsis daran, Ärzt*innen regelhaft mit dafür vorgesehenen Verfahren in die Aufgabe der Jugendämter zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung einzubeziehen habe ich unter Punkt 3. meiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bettina Gayk